



Merkblatt

Konsultationen zur

A. Anerkennung von äquivalenten Supervisionsweiterbildungen

B. Zulassung zur Kursleitungsweiterbildung

C. Anerkennung von äquivalenten Kursleitungsweiterbildungen

1. Grundlage

A. Anerkennung von äquivalenten Supervisionsweiterbildungen

Weiterbildungen in Supervision, die nicht in der Sektion KSA erworben wurden, aber dem KSA-Verständnis von Supervision vergleichbar sind, können in einer Konsultation mit der Weiterbildungskommission anerkannt bzw. teilweise anerkannt werden ([Standards](#) E 3: „Der Antrag auf KSA-Anerkennung von Weiterbildungen in Supervision oder Kursleitung, die bei anderen Anbietern und/oder im Ausland erworben wurden, ist an die Weiterbildungskommission zu richten. Die Weiterbildungskommission prüft, ob bzw. wie diese Weiterbildung mit KSA kompatibel ist und würdigt durch Konsultation, wie der Antragsteller bzw. die Antragstellerin in seinem bzw. ihrem persönlichen Lernweg im Vergleich zur KSA einzustufen ist. Die Teilnahme an einem KSA-Aufbaukurs ist verbindlich, wenn bisher keine KSA-Kurserfahrungen gemacht wurden.“).

B. Zulassung zur Kursleitungsweiterbildung

Die Zulassung zur Kursleitungsweiterbildung für Antragstellende, die nicht in die den Standards unter C3 genannten Voraussetzungen erfüllen, kann ebenso zusätzlich in dieser Konsultation erfolgen ([Standards](#) E 4: „Wird im Zusammenhang der Zulassung zur Weiterbildung in KSA-Kursleitung ein Supervisionsabschluss eines anerkannten Fachverbandes geltend gemacht, werden im o.g. Verfahren, s. E.3, die Einzelheiten geregelt. Dabei sollen ggf. auch andere berufliche Qualifikationen berücksichtigt werden.“)

C. Anerkennung von äquivalenten Kursleitungsweiterbildung

Weiterbildungen in Kursleitung, die nicht in der Sektion KSA erworben wurden, aber dem KSA-Verständnis von Kursleitung vergleichbar sind, können in einer Konsultation mit der Weiterbildungskommission anerkannt bzw. teilweise anerkannt werden ([Standards](#) E 3: „Der Antrag auf KSA-Anerkennung von Weiterbildungen in Supervision oder Kursleitung, die bei anderen Anbietern und/oder im Ausland erworben wurden, ist an die Weiterbildungskommission zu richten. Die Weiterbildungskom-

mission prüft, ob bzw. wie diese Weiterbildung mit KSA kompatibel ist und würdigt durch Konsultation, wie der Antragsteller bzw. die Antragstellerin in seinem bzw. ihrem persönlichen Lernweg im Vergleich zur KSA einzustufen ist. Die Teilnahme an einem KSA-Aufbaukurs ist verbindlich, wenn bisher keine KSA-Kurserfahrungen gemacht wurden.“).

2. Ziel

A. Anerkennung von äquivalenten Supervisionsweiterbildungen

In der Konsultation prüft die Weiterbildungskommission, ob bzw. wie die bislang erworbene/n Weiterbildung/en mit den Anforderungen der Standards der KSA kompatibel ist/sind. In der Konsultation wird der persönliche Lernweg des*der Antragsteller*in gewürdigt und mit den Lernzielen der KSA verglichen und eingestuft. Die Weiterbildungskommission stellt den Weiterbildungsstand des*der betreffenden Antragsteller*in verbindlich fest.

B. Zulassung zur Kursleitungsweiterbildung

Zusätzlich kann in dieser Konsultation durch die Kommission eine Empfehlung zur Zulassung zur Kursleitungsweiterbildung ausgesprochen werden. Dies kann nur erfolgen, wenn es bei der Antragstellung zum Verfahren beantragt wurde.

C. Anerkennung von äquivalenten Kursleitungsweiterbildungen

In der Konsultation prüft die Weiterbildungskommission, ob bzw. wie die bislang erworbene/n Weiterbildung/en mit den Anforderungen der Standards der KSA kompatibel ist/sind. In der Konsultation wird der persönliche Lernweg des*der Antragsteller*in gewürdigt und mit den Lernzielen der KSA verglichen und eingestuft. Die Weiterbildungskommission stellt den Weiterbildungsstand des*der betreffenden Antragsteller*in verbindlich fest.

3. Verfahren

- 3.1. Der Antrag ist an die Weiterbildungskommission zu richten (ksa-wbk@pastoralpsychologie.de). Mit den Antragstellenden ist zu klären, ob es sich nur um welche Konsultation es sich handelt (A, B, C).
- 3.2. Die Weiterbildungskommission lädt zu der Konsultation ein. Die Kommissionmitglieder einer Konsultation zur Anerkennung von äquivalenten Supervisionweiterbildungen sind anerkannte Supervisor*innen. Wenn zusätzlich die Zulassung zur Kursleitungsweiterbildung beantragt wird, sind die Kommissionsmitglieder anerkannte Kursleiter*innen. Die Kommissionsmitglieder zur Anerkennung von äquivalenten Kursleitungsweiterbildungen sind anerkannte Kursleiter*innen
- 3.3. Folgende schriftlichen Unterlagen, sind dazu einzureichen:
 - tabellarischer Lebenslauf, sowie eine Darstellung, aus der die persönliche, seelsorgliche und supervisorische Entwicklung und der gegenwärtige Stand erkennbar wird
 - tabellarische Übersicht des Werdegangs (Ausbildungen und Berufstätigkeiten)
 - Auflistung der Selbsterfahrungseinheiten anderer Weiterbildungen

- Nachweis/e über die Teilnahme an Seelsorgekursen; falls vorhanden Berichte (z.B. Schlussbericht, Kursbericht)
- die Begründung des Aufnahmewunsches in die KSA-Weiterbildung
- zwei aktuelle Beispiele des eigenen supervisorischen Arbeitens bzw. der eigenen supervisionsbezogenen Reflexion in Form eines Prozessberichtes. Zusätzlich kann eine schriftliche Arbeit aus dem Weiterbildungsweg eingereicht werden.
- Ausführliche Darstellung des eigenen pastoralpsychologischen Supervisionsverständnisses
- Auflistung gegebener Supervisionen
- Auflistung empfangener Supervisionen
- Beleg über die Überweisung der Konsultationsgebühr. Die Gebühr für das Konsultationsgespräch beträgt Euro 200.--.:
Bankverbindung: Geschäftsstelle der DGfP
Evangelische Bank
BIC: GENODEF1EK1
IBAN: DE77520604100003400700
Stichwort: »Konsultation WBK-KSA NN«.
- Bei einer Konsultation zur Anerkennung von äquivalenten Kursleitungsweiterbildungen (C.) sind Unterlagen im Blick auf das kursleitende Handeln und Reflektieren zu ergänzen

Dem*der Antragsteller*in wird empfohlen, sich vor Fertigstellung der Unterlagen mit einem Mitglied der Weiterbildungskommission zu beraten.

3.4. Die Konsultation dauert 90 Minuten:

75 Min. inhaltliche Arbeit;

15 Min. Ergebnisfindung und Mitteilung.

An der Konsultation nehmen der*die Antragstellende und 4 Mitglieder der Weiterbildungskommission teil. Mindestens zwei Mitglieder haben das eingereichte Material vorab gelesen; davon hat ein Mitglied einen kurzen Bericht über das Material verfasst. Der Bericht mit Stellungnahme enthält Fragen oder Hinweise, die im Gespräch zu klären sind. Der Bericht wird zu Anfang der inhaltlichen Arbeit verlesen.

Ein Mitglied der Weiterbildungskommission begrüßt die Anwesenden und moderiert das Gespräch. Ein anderes Mitglied der Weiterbildungskommission verfasst ein Protokoll der Konsultation. Das Protokoll kann per Laptop mitgeschrieben werden, falls der*die Kandidat*in keine Einwände erhebt.

Die letzten 15 Minuten des Gesprächs dienen der Ergebnisfindung ohne den*die Antragsteller*in. Die Kommission legt fest, welche Leistungen noch nachgewiesen oder nachgereicht werden müssen, z.B. Aufbaukurs, Supervisions-Prozesse usw.

„Die Teilnahme an einem KSA-Aufbaukurs ist verbindlich, wenn bisher keine KSA-Kurserfahrungen gemacht wurden“ ([Standards](#) E.3). Die Kommission entscheidet auch, ob eine weitere Konsultation nötig ist oder ob der formale Nachweis der Auflagen ausreicht.

A. Anerkennung von äquivalenten Supervisionsweiterbildungen

Das Ergebnis stellt die Äquivalenz der Supervisionsweiterbildung fest, benennt nachzuholende Leistungen und hält das weitere Vorgehen fest.

B. Zulassung zur Kursleitungsweiterbildung

Das Ergebnis benennt evtl. nachzuholende Leistungen und hält das weitere

Vorgehen fest, das dazu führen muss, dass der*die Antragsteller*in mit dem Votum der Kommission eine Empfehlung zur Kursleitungsweiterbildung erhält, welche die nach den [Standards](#) (C.3.2) erforderlichen Empfehlungen ersetzt. Das Protokoll wird unterschrieben von dem*der Protokollant*in und von der Geschäftsführung der Weiterbildungskommission bestätigt. Ein Exemplar erhält der*die Antragsteller*in innerhalb von sechs Wochen nach der Konsultation, ein Exemplar wird zu den Akten der Weiterbildungskommission genommen.

C. Anerkennung von äquivalenten Kursleitungsweiterbildungen

Das Ergebnis stellt die Äquivalenz der Kursleitungsweiterbildung fest, benennt nachzuholende Leistungen und hält das weitere Vorgehen fest.

4. Weitere Regelung

Wenn der*die Antragsteller*in nach Ablauf von 7 Jahren nach der Konsultation die Leistungen nach 3.5. nicht nachgewiesen hat und im Fall der Zulassung zur Kursleitungsweiterbildung (B) die Weiterbildung nicht begonnen hat, ist eine erneute Konsultation erforderlich (Standards B. 6.2 / C.6.3: „Zulassungen verfallen, wenn nicht nach 7 Jahren die Anerkennung beantragt worden ist.“).